

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 5.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Hans Michelman klagt contra David Semler / daß er ihme 100. Thaler schuldig / welche Schuld zwar David Semler nicht in Abrede seyn kan / gibt aber für / es were ihm auch Hans Michelmann 100. Gülden schuldig / wolle demnach mit ihm compensiren, vnd den Rest hinaus geben / *per ea que tradit Oldendorp. in Syllog. Except. pag. mibi 103. & 277. & quia hodie ipso jure tollit obligationem per §. 30. Inst. de action. confer Jang. in tr. de Except. Wosern aber Kläger die Compensacion negiren würde / wolte er / es ihm in sein Gewissen geschoben haben / *per l. 17. in pr. l. 28. §. ult. de jurejur. l. 3. C. de jurejur. verhoffentlich er sey solches vermittelst Eydes zu eröffnen schuldig.**

Nota.

Weil das Debitum der hundert Gülden weder *per partis confessionem*, noch sonst *secundum l. 7. D. de Compensat. & l. fin. C. eod.* item *Moller ad Constit. Elector. 8. p. 1. n. 7. liquidum*, so kan Beklagter damit / daß ers Klägern ins Gewissen geschoben / nicht gehört werden / *Berlich. concl. 23. pag. 1. n. 19.*

Beo

Bescheid.

Auff Klage/ Antwort vnd fernere Vorbringen
Hansen Michelmann Klägern an einem / Da-
vid Semlern Beklagten anders Theils / Geben
Richter vnd Besizer der Stadtgerichte zu L.
diesen Bescheid: Weil Beklagter nicht in Abre-
de/ sondern geständig / daß er Klägern 100. Tha-
ler schuldig / So ist er ihm solche innerhalb 14.
Tagen bürgerlicher Frist / bey Vermeidung der
Hülffe zu bezahlen schuldig / vnd wird ihm seine
reconvention wegen der 100. Gülden/ so er bey
Klägern hinwegwiderumb zu fordern befugt seyn
wilt / nach geleisteter Bezahlung billich vorbehal-
ten.

Cas. 6.

Const. Elect. 9. p. 1.

Michael Melber klagt wider Marien Hansen
Grammens Weib / daß sie ihm 2000. Gülden
schuldig / so er ihren Vormunden geliehen / besa-
ge des Raths Consens. so er beschwören produ-
ciret. Curator Marien Hansen Grammens
Eheweibs excipit. daß diese Schuld sine causa
cognitionae & decreto von ihrem Vormunden
gemacht / vnd müße vor allen dingen von Klä-
gern probirt werden / In rem ipsius verlam facte
se pecuniam, Kläger replicirt. weil im Raths-
Con-

§ itij